

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET BEIDERSEITS DER FRÜHLINGSTRASSE, ÖSTLICH DER STEINACKERSTRASSE, BIS ZUR ÖSTLICHEN UND NÖRDLICHEN GEMEINDEGRENZE DER GEMEINDE LEITERSHOFEN !
DIE BEGRÜNDUNG BESTEHT AUS EINEM BLATT.

Abdruck

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen für ein Gebiet von ca. 6,50 ha die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung geschaffen werden. Vorgesehen ist reines Wohngebiet (§ 3 Baun. Verordnung) und Gewerbegebiet (§ 8 Baun. Verordnung)

In diesen Bebauungs - Plan mit aufgenommen wurde der noch nicht rechtskräftige Beb. Plan mit der Bezeichnung: Beiderseits der Frühlingstrasse, östlich der Steinackerstrasse bis zur nördl. und östlichen Gemeindegrenze vom 27.X.64. In diesem Gebiet besteht die Bebauung zum Teil bereits.

Die Augsburger Strasse verläuft im Bereich des Geltungsbereiches des Beb. Planes waagrecht, das Gelände im Bereich des Beb. Planes liegt ebenfalls nahezu eben, die Welserstrasse ist in Ihrer Höhenlage der Augsburger Strasse anzugleichen und verläuft ebenfalls waagrecht.-

Für die Erschließung des Neubau-Gebietes sind folgende Anlagen notwendig:

- 1) ca. 335,00 lfdm. Straße mit 12,00 m Breite einschl. Gehsteig.-
- 2) ca. 250,00 lfdm. Straße mit 7,00 m bzw. 8,00 m Breite einschl. Gehsteig.-
- 3) ca. 500,00 lfdm. Wasserleitung mit \varnothing 100 mm.
- 4) Kanalisation mit Gruppenkläranlage.
- 5) Beleuchtungsanlagen: 10 Brennstellen (Peitschenmasten)

Diese Anlagen werden voraussichtlich folgende Kosten verursachen:

- 1) DM 150 000,--
- 2) DM 50 000,--
- 3) DM 20 000 --
- 4) DM 120 000,--
- 5) DM 10 000,--

Gesamtbetrag DM 350 000,--
=====

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl . I.S. 341) erläßt die Gemeinde Leitershofen folgende, mit Bescheid des LRA vom genehmigte Satzung.